

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lerndienstleistungen bei OffTEC

Gültig ab 01.09.2019

1. Vertragsgegenstand, Angebote und Aufträge

(1) Vertragspartner ist die OffTEC Base GmbH & Co. KG mit Sitz in 25917 Enge-Sande, Lecker Straße 7 nachfolgend – OffTEC – genannt

(2) Art und Umfang der von OffTEC zu erbringenden Lerndienstleistungen ergeben sich im Einzelnen aus dem entsprechenden Angebot mit Leistungsbeschreibung, welche Bestandteil des Vertrages ist. Sämtliche Lerndienstleistungen werden auf Deutsch abgehalten. Auf Anfrage können Lerndienstleistungen auf Englisch angeboten werden. Schriftliche Angebote haben 30 Tage Gültigkeit ab dem Datum des Angebotes, sofern aus dem Angebot keine andere Frist hervorgeht oder anderweitige schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und OffTEC getroffen wurden.

(3) Soweit zwischen den Vertragsparteien im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Ort der Leistungserbringung Lecker Str. 7, 25917 Enge-Sande, Deutschland.

(4) OffTEC ist für die Durchführung der Lerndienstleistung verantwortlich, nicht aber für den Erfolg oder das Lernergebnis.

(5) Bindend sind nur Bestellungen von Leistungen, zu denen eine schriftliche Auftragsbestätigung von OffTEC oder die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers zu einem Angebot von OffTEC vorliegen.

2. Teilnahmevoraussetzungen und Teilnahmebescheinigung

(1) Die Teilnehmer müssen, den gebuchten Kursen entsprechend, geeignete Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe tragen, sofern nichts anderes in der jeweiligen Buchungsbestätigung angegeben ist, sowie die Schulungssprache verstehen. Teilnehmer, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können von der Lerndienstleistung ausgeschlossen werden.

(2) Die Teilnehmer müssen volljährig sowie in gesundheitlich gutem und nicht beeinträchtigtem Zustand sein.

(3) Die Teilnehmer haben die jeweils in Deutschland geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften der DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) gemäß Vorschrift 1 und 2 sowie die Anordnungen des Auftraggebers/Instruktors zu beachten. Bei Nichtbeachtung

oder mehrfacher und grober Störung der Lerndienstleistung kann dies zum Ausschluss des Teilnehmers führen. Das Regelwerk der DGUV ist auf www.dguv.de einsehbar.

(4) Bei wetterbedingten Ereignissen wie z.B. Eisansatz, Gewitter und ab einer Windgeschwindigkeit von mehr als 10 m/s auf Nabenhöhe kann aus sicherheitstechnischen Gründen keine Lerndienstleistung innerhalb der Windenergieanlage stattfinden.

(5) Bei einem Ausschluss gemäß Ziffer 2 ist die Vergütung voll zu entrichten.

(6) OffTEC stellt am Ende der Lerndienstleistung eine Teilnahmebescheinigung bzw. ein Zertifikat aus. Die Geltungsdauer der Bescheinigungen wird auf der Bescheinigung vermerkt. Bescheinigungen werden nur ausgestellt, wenn die Teilnehmer zu 100 % an der Lerndienstleistung teilgenommen und die Lerndienstleistung entsprechend der Vorgaben seitens der regelgebenden Institute und Verbände erfolgreich abgeschlossen haben.

Dies kann durch anschließend durchgeführte Lernerfolgskontrollen oder laufende Verhaltensbeobachtungen verifiziert werden.

3. Anmeldung

(1) Der Auftraggeber meldet die Teilnehmer vor dem Beginn der Lerndienstleistung in Textform mit dem vollständig ausgefüllten gültigen Anmeldeformular oder per Onlinebuchung verbindlich an.

4. Anmeldebestätigung

(1) OffTEC bestätigt dem Auftraggeber vor Beginn der Lerndienstleistung die Anmeldung in Textform. Die Bestätigung bestätigt die Anmeldung und enthält wichtige Schulungsdetails, die Anschrift des Schulungsortes, die Bestätigung der fälligen Vergütung, Schulungstermine und andere relevante Informationen.

(2) Falls am gewünschten Termin keine freien Plätze verfügbar sind, informiert OffTEC den Auftraggeber über verfügbare Plätze auf der Warteliste und macht einen Vorschlag für einen alternativen Schulungstermin. Der alternative Schulungstermin ist gebucht, wenn der Auftraggeber den alternativen Schulungstermin in Textform bestätigt. Andernfalls wird eine gegebenenfalls bereits gezahlte Schulungsvergütung erstattet.

5. Stornierung durch Teilnehmer

- (1) Für verbindlich angemeldete Teilnehmer kann der Auftraggeber die gebuchte Lerndienstleistung kostenlos bis spätestens 12 Tage vor Schulungsbeginn in Textform stornieren, verschieben oder einen Teilnehmer austauschen, soweit im Angebot zur Lerndienstleistung nicht anders aufgeführt.
- (2) Bei einer späteren Stornierung bis 7 Tage vor Schulungsbeginn ist OffTEC berechtigt, 50% der vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen.
- (3) Erfolgt die Stornierung 6 Tage oder weniger vor Schulungsbeginn, stellt OffTEC 100% der vereinbarten Vergütung in Rechnung. Es gilt das Datum, an dem OffTEC die Stornierung in Textform empfängt.
- (4) Ein kostenloser Austausch von Teilnehmern ist bis 2 Tagen vor Schulungsbeginn in Textform möglich.

Tabellarische Übersicht

Anlass	Rechnungsstellung
Stornierung bis 12 Tage	kostenfrei
Stornierung 11 Tage bis 7 Tage vorher	50%
Stornierung 6 Tage und weniger	100%

6. Änderungsvorbehalt und Stornierung durch OffTEC

- (1) OffTEC behält sich das Recht vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Schulungsort zu ändern, Lerndienstleistungen zu verschieben oder zu stornieren oder einen anderen Lehrgangsverantwortlichen am selben Schultag einzusetzen (z.B. bei zu wenigen Teilnehmern, bei wetterbedingten Ereignissen [s.2.(4)], bei höherer Gewalt, Erkrankung des Lehrgangsverantwortlichen [ohne dass Ersatz gefunden wird] oder anderen nicht von OffTEC zu vertretenden Umständen). Änderungen sind nur zulässig, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind. Ferner darf OffTEC stornieren, falls eine vereinbarte Anzahlung auch nach angemessener Nachfrist nicht geleistet wurde.
- (2) Der Auftraggeber wird unverzüglich über die Änderung oder Stornierung informiert. OffTEC kann einen alternativen Termin anbieten, eine Umbuchung ist in diesem Fall kostenlos möglich. Kann keine Umbuchung erfolgen, wird im Falle einer Stornierung der Lerndienstleistung aus oben genannten Gründen keine Vergütung erhoben. Bei berechtigter Änderung oder Stornierung durch OffTEC entsteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Aufwendungs- oder Schadenersatz.
- (3) OffTEC behält sich die Anpassung und Weiterentwicklung des Bildungsangebotes vor, um ein Erreichen der Lernziele sicherzustellen und den aktuellen Stand des Lernbedarfs widerzuspiegeln; die Lerninhalte können daher in Einzelheiten von den in der Beschreibung enthaltenen Lerninhalten abweichen. Dies gilt nur, soweit solche Änderungen dem Auftraggeber zumutbar sind. Ansprüche des Auftraggebers entstehen daraus nicht.

- (4) OffTEC ist berechtigt, Lerndienstleistungen auch mit Kooperationspartnern durchzuführen, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages (siehe auch 11.2 und 13.3).

7. Vergütung und Zahlung

- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich, insbesondere bei kundenspezifischen Lerndienstleistungen, aus dem Angebot von OffTEC. Die Vergütung (netto / brutto) wird in Euro angegeben.
- (2) Die Preise enthalten, sofern nichts anderes aus dem Angebot hervorgeht, Kursmaterial, Kurseinrichtungen und -ausstattung. Nebenkosten wie z.B. für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen sind in der Vergütung nicht enthalten und werden von dem Auftraggeber selbst getragen.
- (3) Werden zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen, die bei OffTEC üblichen listenmäßigen Verrechnungssätze erhöht, so kann OffTEC die noch nicht fälligen Preise dieses Lerndienstleistungsvertrages entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostenentwicklung betroffen sind. Eine Erhöhung der Verrechnungssätze für innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbrachte Leistungen ist ausgeschlossen.

- (4) Rechnungen von OffTEC sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

8. Materialien und Transport, Copyright

- (1) Der tägliche Transport der Teilnehmer zum und vom Schulungsort ist nicht Teil des Leistungsumfanges und ist von den Teilnehmern selbst zu organisieren.
- (2) Die eingesetzten Kursunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Es ist untersagt, diese Kursunterlagen ganz oder teilweise zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen, zu verbreiten, verbreiten zu lassen sowie für fremde Zwecke zu nutzen. Etwaige Verstöße können zivil-, urheber- und strafrechtlich geahndet werden.

9. Qualitative Leistungsstörung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte.

10. Haftung

- (1) OffTEC haftet für einen von OffTEC zu vertretenden Personenschaden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 5.000.000, - je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den

Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

(2) Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(3) Der Auftraggeber haftet für seine Teilnehmer im gleichen Umfang wie in 10.1 und 10.2 beschrieben.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 10.1 und 10.2 nicht verbunden.

(5) Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

11. Geheimhaltung, Unteraufträge

(1) Die Vertragspartner werden alle erhaltenen Unterlagen, Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung des Vertrages nicht beteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung der Vereinbarung bestehen.

(2) OffTEC kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern der Ziffer 11.1 entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

12. Datenschutz

(1) Sollten personenbezogene Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) erhoben werden, verpflichtet sich OffTEC dazu, Ihr vorheriges Einverständnis einzuholen. OffTEC wird keine Daten an Dritte ohne Ihre vorherige Einwilligung weitergeben,

(2) Wir weisen darauf hin, dass die Übertragung von Daten im Internet (z.B. per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Demnach kann ein fehlerfreier und störungsfreier Schutz Daten Dritter nicht vollständig gewährleistet werden. Diesbezüglich ist unsere Haftung ausgeschlossen.

(3) Dritte sind nicht dazu berechtigt, Kontaktdaten für gewerbliche Aktivitäten zu nutzen, sofern der Anbieter den betroffenen vorher keine schriftliche Einwilligung erteilt hat.

(4) Sie haben jederzeit das Recht, über den Sie betreffenden Datenbestand vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erhalten.

(5) Des Weiteren besteht ein Recht auf Berichtigung bzw. Löschung von Daten und/oder Einschränkung der Verarbeitung für den Nutzer, insoweit keine berechtigten Interessen oder gesetzlichen Vorgaben gem. DSGVO widersprechen.

(6) Entsprechend der DSGVO unterliegen alle Datenverarbeitungsvorgänge den Vorgaben unseres Datenschutzkonzepts.

13. Vorbehalt, Ausführungsgenehmigung, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Nebenabreden

(1) Die Vertragserfüllung seitens OffTEC steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgehen.

(2) Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und der Unterlagen kann – z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes – der Genehmigungspflicht unterliegen.

(3) OffTEC kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen kann OffTEC Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht oder den Auftrag kostenfrei widerruft; hierauf wird OffTEC in der Mitteilung hinweisen.

(4) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Gerichtsstand für jegliche, sich aus oder in Zusammenhang mit der Lerndienstleistung ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Niebüll, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von §14 BGB ist.